

Protokoll TOP 2

Sonstiges

LSG-Erweiterung Moorenbrunnfeld

Sachstand „Gewässerbefahrungskonzept“

Aktuelles Juraleitung

Ausgleichsplanung Brunecker Straße Modul II

Sachstand B-Plan Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“

NSB-Protokolle online

LSG-Erweiterung Moorenbrunnfeld

Die Vorsitzende informiert, dass ein gemeinsamer Antrag von CSU und Grünen vom 24.07.2023 sowie ein gemeinsamer Antrag vom Bund Naturschutz und dem Bürgerverein Nürnberg-Südost vom 05.07.2023 vorliegen, welche die Ausweisung des Moorenbrunnfelds als Landschaftsschutzgebiet (LSG) fordern. Seitens der Vorsitzenden und der Umweltverwaltung werden diese Anträge aufgrund der fachlichen Wertigkeit des Moorenbrunnfelds sehr begrüßt.

Für eine Unterschutzstellung müssen u.a. Teilbereiche des Flächennutzungsplans (FNP), welche als Gewerbe und Wohnfläche eingestuft sind, geändert werden. Der Freistaat beabsichtigt seine Eigentumsflächen (FNP-Wohnfläche) aufgrund der ökologischen Wertigkeit dem bayerischen Naturschutzfonds zum „Zwecke des Naturschutzes“ zu übertragen. Bei den FNP-Gewerbeflächen ist ggf. mit Widerstand vom Grundstückeigentümer und entsprechenden Interessenvertretungen zu rechnen. Der Leiter des Umweltamtes verweist in diesem Zusammenhang auf den Stadtratsbeschluss „Nürnberg grün und lebenswert“ vom 15.06.2023, welcher den Erhalt des Moorenbrunnfelds fordert. Zudem hat der Stadtrat bereits am 22.12.2022 die Einstellung des B-Plans Nr. 4083, welcher einen Großteil des Moorenbrunnfelds abgedeckt, beschlossen.

Der Beirat befürwortet die Unterschutzstellung im Umfang des Verwaltungsvorschlags (s. Anlage 2) ausdrücklich und fasst beiliegenden Beschluss.

Anlagen

Anlage 1: Beschluss zu TOP2 „LSG-Erweiterung Moorenbrunnfeld“

Anlage 2: Plan LSG-Erweiterung Moorenbrunnfeld

Sachstand „Gewässerbefahrungskonzept“

Die letzte Behandlung des städtischen „Gewässerbefahrungskonzepts“ erfolgte in der 158. Beiratssitzung am 09.05.2023 mit Beschluss. Am 23.07.2023 befasste sich der Umweltausschuss (UmwA) mit dem Konzept - online abrufbar unter „Ratsinformationssystem Stadt Nürnberg“. Im UmwA-Beschluss finden sich wesentliche Punkte des Beiratsbeschlusses wieder. Bezüglich der Pegnitz handelt es sich v.a. um eine längere Schonzeit (15.07 anstatt 30.06) ohne eine Ausnahmeregelung für Vereine. Ebenso ist eine Evaluation aller Maßnahmen nach drei Jahren vorgesehen. Die Rednitz beurteilt der UmwA-Beschluss anders, d.h. es wird keine Schonzeit festgesetzt. Der Flussabschnitt „Rednitz Süd: Gewässerabschnitt Steinhauser Weg bis Mühlhof“ bleibt ganzjährig für den Gemeindegebrauch sowie

Vereinsnutzungen geöffnet - auch SUP und Schlauchbote sind hier erlaubt. Die aus dem UmwA-Beschluss zu erarbeitende Gemeingebrauchsverordnung sowie die Leitlinien zur Genehmigung von Schifffahrt werden wieder im Beirat behandelt.

Aktuelles Juraleitung

TenneT teilte überraschend mit, dass der Trassenverlauf des Raumordnungsverfahrens, d.h. der „Autobahnanschluss“ südwestlich von Kornburg, nicht weiterverfolgt wird. Ebenso wird die große Südvariante - außerhalb des Stadtgebiets - nicht weiter in Betracht gezogen. Stattdessen kommt nun eine gänzliche neue Variante mit Verlauf zwischen Kornburg und Worzeldorf ins Spiel. Mit diesem neuen Trassenverlauf möchte TenneT ohne erneutes Raumordnungsverfahren in die Planfeststellung gehen. Das Vorgehen von TenneT ist aktuell wenig transparent und mangelt an offener Kommunikation. Der neue Trassenverlauf wird von allen Seiten - Stadtspitze, Umweltverwaltung und Beirat – aufgrund ökologischer und eigentumsrechtlicher Belange sehr kritisch gesehen. Das Vorhaben wird wieder im Beirat behandelt.

Ausgleichsplanung Brunecker Straße Modul II (B-Plan Nr. 4652 „Ingolstädter Straße“)

Die letzte Behandlung erfolgte in der 154. Sitzung am 11.10.2023 mit Beschluss insbesondere zum Erhalt wertvoller Biotop-Strukturen. Wertvolle Baumbestände sind weiterhin zum Erhalt vorgesehen. Die Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in geschützte Sandmagerrasenbiotope und Waldbestände finden nun planextern statt. Nach intensiver stadtdinterner, fachlicher Diskussion überwiegt ein qualitativ hochwertiger externer Ausgleich gegenüber einem Ausgleich an Ort und Stelle mit der Gefahr von zukünftiger Degradierung durch intensiven Parknutzungsdruck.

Sachstand B-Plan Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“

Die Vorsitzende informiert, dass die Stadt trotz des ablehnenden NSB-Beschlusses in der 154. Sitzung am 09.05.2023 die Bauleitplanung für den Solarpark im Landschaftsschutzgebiet „Rednitztal Süd“ weiter anstrebt. Hierzu stellte die Stadt eine Anfrage bei der Höheren Naturschutzbehörde, der Regierung von Mittelfranken, wie mit dem ablehnenden NSB-Beschluss und dem Begehren der Bauleitplanung umzugehen sei.

Die Regierung stützt grundsätzlich die Validität des Beiratsbeschlusses, zeigt aber in ihrer Antwort auch zwei Lösungswege zur rechtskonformen Umsetzung des Vorhabens im LSG auf. Die Bauleitplanung des Solarparks darf in seiner beantragten Form nur umgesetzt werden, wenn die betroffene Fläche entweder aus dem LSG herausgenommen wird, d.h. rechtlich kein LSG mehr ist, oder das LSG zoniert wird. Eine Zonierung bedeutet, dass anhand fachlicher Kriterien Zonen festgelegt werden, in welchen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb von LSGs zulässig sind. Die Zonen verbleiben somit rechtlich im LSG. Die vorgeschlagenen Lösungswege sind allerdings nur bei Erneuerbaren Energien möglich, da diesen gemäß § 2 EEG das überwiegende öffentliche Interesse zugestanden wird.

Der Leiter des Umweltamtes legt dar, dass sich für den Weg der Zonierung entschieden wurde, da die Zonen weiterhin rechtlich im LSG verbleiben und somit ungewünschten, baulichen

Folgenutzungen vorgebeugt wird. Zudem unterstreicht ein offizieller Verbleib im LSG formal die Wertigkeit des Gebiets. Im Ausschuss für Stadtplanung am 21.09.2023 wurde die Einleitung des Bebauungsplans unter der Voraussetzung einer der LSG-Zonierung beschlossen.

Der Beirat steht weiterhin zu seinem ablehnenden Beschluss vom 09.05.2023, begrüßt aber, dass die Fläche formal weiterhin LSG bleibt und somit baulichen Folgenutzungen vorgebeugt wird. Nach Aufgabe der PV-Nutzung – wenn auch evtl. erst in ferner Zukunft – könnte die Fläche dann wieder in ursprungsnaher Ausprägung Teil des LSGs sein.

Die Zonierung muss in der Landschaftsschutzverordnung als neuer Ausnahmetatbestand verankert werden. Sobald der neue Verordnungsentwurf vorliegt, wird dieser dem Beirat vorgestellt.

NSB-Protokolle online

Die Geschäftsführung informiert, dass die NSB-Protokolle nun online auf der Website des Umweltamts abrufbar sind (www.nuernberg.de/internet/umweltamt/naturschutzbeirat.html).

Am 19.10.2023

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)

Anlage 1 zu TOP 2 Sonstiges
LSG-Erweiterung Moorenbrunnfeld

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 26. September 2023

- einstimmig -

Der Beirat unterstützt die Erweiterung des LSG 13 „Langwasser“ um das Moorenbrunnfeld aufgrund der hohen natur- und artenschutzfachlichen Wertigkeit. Das Moorenbrunnfeld stellt eine wichtige Beweidungsfläche dar und hat mit seinen großflächigen, naturschutzrechtlich geschützten Sandmagerrasen, artenreichen Extensivgrünlandbereichen sowie zahlreichen Insektenarten eine besondere Bedeutung für die Biodiversität im Stadtgebiet.

Am 26.09.2023

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)